

Iran: Gefährdung aufgrund von Körper-Tätowierungen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

Bern, 3. August 2009

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Einleitung

Aufgrund der Anfrage gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Der Geschwister ist iranischer Staatsangehöriger und Muslim. Er gibt an, er habe sich während einer Strafhaft Tätowierungen mit teils christlichen Motiven auf den Oberarm tätowieren lassen und befasse sich mit dem Übertritt zum christlichen Glauben, ohne bisher übergetreten zu sein. Seine Grossmutter sei Christin gewesen. Fotos vom Oberarm des Geschwisters zeigen Motive, die auf den Fotos als «Kreuzritter», «Teufelsmaske» und «Skorpion» betitelt sind.

Der Anfrage vom 7. Juli 2009 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

- Ist es im Iran möglich, sich Tätowierungen aufbringen zu lassen?
- Welchen Verbreitungsgrad haben Tätowierungen im städtischen und ländlichen Bereich Irans?
- Erwecken Tätowierungen, soweit sie sichtbar sind, bei den iranischen Sicherheitskräften, den Grenzbeamten, der Polizei, vor allem den Bassidj und Pasdaran, Argwohn und bieten sie ggf. Anlass zum Einschreiten gegen den Träger der Tätowierung?
- Falls die vorige Frage beantwortet wird: Mit welchen Reaktionen ist voraussichtlich zu rechnen?
- Ist die Situation anders zu beurteilen, wenn die Tätowierung einen christlichen Bezug aufweist und der Verdacht aufkommt, der Träger sei dem christlichen Glauben näher getreten? Welche Reaktionen der Sicherheitsbehörden sind in diesem Fall zu erwarten?
- Für den Fall, dass iranische Stellen in der Tätowierung des Klägers einen Glaubensabfall vom Islam sehen: Hätte der Kläger im Iran trotz der Tätowierung eine realistische Möglichkeit, einen Glaubensabfall zu widerlegen und somit einer Ahndung zu entgehen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/iran.

² Wir haben die Einschätzungen einer in der Schweiz lebenden Iranerin herangezogen, die ihrerseits Informationen von in Iran lebenden Referenzpersonen eingeholt hat. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Koordinaten unserer Kontakte nicht bekanntgeben können.

1 Tätowierungen im Iran

Grundsätzlich ist es möglich, sich im Iran tätowieren zu lassen.³ Es gibt vier Hauptarten von Tätowierungen im Iran:

Traditionelle Tätowierungen bestimmter ethnischer Gruppen (in Korestan und im kurdischen Gebiet). Bei Frauen kann das z.B. eine punktierte Linie zwischen Unterlippe und Kinn oder zwischen den Augenbrauen sein.

Tätowierungen bei sozialen Randgruppen oder im kriminellen Milieu: Motive sind meist Symbole wie ein Löwe, ein Adler, ein Drachen.

Kosmetisch-funktionale Tätowierungen bei Frauen: Betonung der Lippenränder, Augenbrauen, Lidränder der Augen. Diese werden in Kosmetik-Studios gemacht und sind sehr verbreitet.

Dekorative Tätowierungen mit modernen Motiven ähnlich wie in westlichen Gesellschaften. Diese werden in Grossstädten gemacht, aber nicht in öffentlichen Salons, sondern privat bei Männern wie Frauen.

2 Verbreitungsgrad

Die traditionellen Tätowierungen sind auf bestimmte ethnische Gebiete beschränkt und selten geworden. Sie sind am ehesten bei älteren Frauen zu finden. Tätowierungen bei sozialen Randgruppen finden sich vor allem in den grösseren Städten. Sehr verbreitet im städtischen wie ländlichen Gebiet ist die kosmetisch-funktionale Tätowierung bei Frauen. Die dekorative Tätowierung findet sich vor allem bei einer grossstädtischen und modern eingestellten Bevölkerung, die finanziell gutgestellt ist.

3 Rückschlüsse auf soziale Herkunft

Traditionelle Tätowierungen sagen etwas über die ethnische Zugehörigkeit aus. Eindeutige soziale Signalwirkung haben die Tätowierungen von Randgruppen oder aus dem kriminellen Milieu, das gilt jedoch ebenso für Sprache, Gesten und Umgangsformen. Kosmetische Tätowierungen geben keinen Hinweis auf eine bestimmte soziale Herkunft, sie finden sich in allen Bevölkerungsschichten. Dekorative Tätowierungen haben von den Inhalten her keine spezifische soziale Aussage. Sie kommen wie Piercings vor allem in den Grossstädten vor.

³ Im Internet finden sich zahlreiche iranische/persische Tattoo-Motive.

4 Argwohn bei Sicherheitskräften und Reaktion

Die meisten Tätowierungen werden nach den Angaben einer Referenzperson (weiblich, 30 Jahre alt, höhere Bildung, städtisches Umfeld) nicht besonders beachtet. Eine sehr auffällige Tätowierung kann jedoch nachteilig sein, weil bei einer Kontrolle durch Sepah Pasdaran, Bassij oder sonstige Polizei jegliche Auffälligkeit des Aussehens und Verhaltens von Nachteil sein kann. Besonders dekorative Tätowierungen könnten sich negativ auswirken, wenn sie mit einem westlichen Lebensstil in Verbindung gebracht werden. Ein Kreuz wird bei jungen Leuten nicht selten als Halsschmuck getragen oder im Auto aufgehängt. Spielt der Träger die Sache herunter («mir gefällt dieses Motiv einfach so»), geht es wahrscheinlich glimpflich aus (Referenzperson, Jura-Student, 30 Jahre, männlich, städtisches Umfeld).

Die Sicherheitskräften könnten den/die TrägerIn der Tätowierung geringschätzig-aggressiv auf die Motive ansprechen. Das kann bis zu körperlicher Misshandlung führen, wenn die angesprochene Person sich engagiert verbal verteidigt. Auch Haft für einige Tage könnte die Folge sein. Es kommt darauf an, woran die Polizei oder die Paramilitärs sonst noch Anstoss nehmen (Kleiderordnung, Verhalten).

5 Motive auf den Fotos

Die Motive auf den Fotos weisen nicht auf einen spezifisch iranischen Kontext hin. Es gibt kein gesetzliches Verbot einer wie immer gearteten Tätowierung. Jedoch haben Richter, sollte es zu einer Verurteilung kommen, die Möglichkeit, das Recht nach Gutdünken auszulegen, und so sind fragwürdige Urteile immer möglich.

Inwieweit in einer islamischen Umgebung die abgebildeten Teufelsmotive als solche identifiziert werden können, ist unklar. Die bildliche Darstellung des Teufels (Satan/Sheitun) ist generell unüblich, entspricht jedenfalls nicht einem gehörnten Wesen, es wird eher abstrakt von ihm als einem Verführer zur Sünde und zu schlechten Taten gesprochen. Auch im Iran gibt es nach der Auskunft einer Referenzperson (30 Jahre alt, weiblich, höhere Bildung, städtische Herkunft) im «Heavy Metal»-Milieu ähnliche Tätowierungen, evtl. auch Motive wie den Skorpion. Sowohl wegen der «Heavy Metal»-Musik als auch der Zugehörigkeit zur entsprechenden Subkultur hatten Tätowierte im Iran Schwierigkeiten mit den Behörden, wurden des Satanismus bezichtigt und auch belangt. Der Skorpion als solcher hat im Iran keine negative Bedeutung, jedenfalls nicht in einem religiösen Sinn. Mögliche Konsequenzen sind wegen des durchaus willkürlichen und nicht voraussagbaren Verhaltens der Sicherheitskräfte und weil Tätowierungen meist im Zusammenhang mit anderem Verhalten entdeckt und sanktioniert werden, kaum exakt zu bestimmen.

Ob das Motiv «Kreuzritter» als solches erkannt wird, ist fraglich. Das Motiv entspricht nicht gängigen Darstellungen von Kreuzrittern, die meist mit Helm und Visier abgebildet sind, und wirkt eher wie eine Fantasy-Figur. Der martialische Charakter der Darstellung in Verbindung mit einem Kreuz auf der Stirn könnte aber schon entsprechende Assoziationen und Fragen auslösen. Da die Tätowierungen in ihrem gesamten Erscheinungsbild auf jeden Fall auffällig bis anstössig wirken können, sind Nachteile bei einer Begegnung mit den Sicherheitskräften wahrscheinlich. Die Motive sind nicht eindeutig und lassen Interpretationsspielräume zu. Der Vorwurf des

Satanismus erscheint ähnlich wie im Fall der Anhänger der «Heavy Metal»-Szene möglich.

Als Beleg für eine Konversion sind die Tätowierungen nach Einschätzung der Referenzpersonen kaum zu sehen, sondern eher als willkommener Vorwand, im Rahmen von Kontrollen auf unerwünschtes Verhalten gegen die kontrollierte Person vorzugehen. Diese Massnahmen können durchaus auch Misshandlungen und Haft von einigen Tagen beinhalten.

Entscheidend wird sein, dass die kontrollierte oder beschuldigte Person bestätigt, dass sie Muslim ist oder geblieben ist. In diesem Fall sind im Hinblick auf den Vorwurf der Konversion keine weiteren Schritte zu erwarten (Jura-Student, 30 Jahre, männlich, städtisches Umfeld).

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter